Beschlussvorlage

Gemeinde Metelsdorf

Vorlage-Nr: VO/GV04/2016-0422

Status: öffentlich Aktenzeichen:

Federführend:

Datum: 14.06.2016 Einreicher: Bürgermeister

# Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Metelsdorf und dem Verein "Metelsdorfer Quellen" e.V

Beratungsfolge:

Bauamt

Beratung Ö / N Datum Gremium

Ö 28.06.2016 Gemeindevertretung Metelsdorf

# Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der Nutzungs-u. Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus den Abschluss der in der Anlage beigefügten speziellen Nutzungsvereinbarung mit dem Verein "Metelsdorfer Quellen" e.V.

#### Sachverhalt:

Der Sozialausschuss der Gemeinde Metelsdorf schlägt nach umfangreicher Beratung vor: Zur speziellen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Metelsdorf durch den Verein "Metelsdorfer Quellen" e.V. sollen neben der amtlichen Nutzungs-u. Gebührenordnung Nebenabreden getroffen und schriftlich in einer speziellen Nutzungsvereinbarung festgeschrieben werden. (siehe Anlage)

## Finanzielle Auswirkungen:

#### Anlage/n:

Nutzungsvereinbarung mit dem Verein "Metelsdorfer Quellen" e.V.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# Nutzungsvereinbarung für das Dorfgemeinschaftshaus Metelsdorf zwischen der Gemeinde Metelsdorf und dem Verein "Metelsdorfer Quellen e.V."

Grundlage für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bildet die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Metelsdorf vom 11.11.2014.

Folgende Nebenabreden werden entgegen der o.g. Nutzungs- und Gebührenordnung vereinbart:

# Zu § 4 der Nutzungs- und Gebührenordnung:

- > Der Verein verpflichtet sich, jede Nutzung mit der Gemeinde abzustimmen.
  - Unregelmäßige Veranstaltungen des Vereins (z.B. Vorträge, Public Viewing u.ä.) sind dem Sozialausschuss der Gemeinde Metelsdorf 6 Wochen im Voraus zu melden (um z.B. Terminkollisionen zu vermeiden).
  - Regelmäßige Veranstaltungen (z.B. Sport, Köcheklub u.ä.) sind zu Jahresbeginn mit dem Sozialausschuss abzustimmen.
  - o Für die Werbung von Vereinsveranstaltungen ist der Verein eigenverantwortlich.

#### Zu § 6 der Nutzungs- und Gebührenordnung:

- ➤ Nach jeder Nutzung des DGH ist dieses so zu reinigen, dass eine unmittelbare Vermietung erfolgen kann; d.h.
  - o Tische, Tresen und sonstige Oberflächen sind abzuwischen
  - o die Küche und Küchengeräte sind zu reinigen (auch der Fußboden),
  - o sämtliche Kochutensilien und Speisereste/Zutaten sind wegzuräumen
  - o Gläser sind, wie vorgefunden, poliert in die Schränke zu sortieren
  - o starke Verschmutzungen des Fußbodens sind auch im großen Saal/Flur/Toiletten zu entfernen
  - Reinigung kann gegebenenfalls am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr erfolgen
- > Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird eine Firma auf Kosten des Vereins beauftragt.
- Im HWR sind die Stellflächen der Regale nach Zuordnung zu nutzen.

## Zu § 10 der Nutzungs- und Gebührenordnung:

- > Der Verein zahlt an die Gemeinde eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 20.00 Euro.
- > Mindestens einmal jährlich ist durch die Gemeinde und den Verein eine Beratung und eine Begehung der Räumlichkeiten durchzuführen.
- ➤ Die Nutzungsvereinbarung kann jährlich, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsgebühr, geändert werden.
- ➤ Die Nutzungsvereinbarung ist mit einer Frist von 4 Wochen vorher, zum 30.06. oder mit einer Frist von 4 Wochen vorher, zum 31.12. eines jeden folgenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfristen gelten für beide Vertragsparteien.

Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen:

- 1. Wenn der Verein den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
- 2. Wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Gilde (Bürgermeister)	Schmidt (Vereinsvorsitzender)
	Gantzkow (stellv. Vereinsvorsitzender)